



Jahresurlaubsregelung

MA mit fest vereinbarten Arbeitstagen:

Jeder Mitarbeiter hat bezogen auf eine 5-Tage Woche 30 Tage Urlaub im Jahr. Arbeitet ein Mitarbeiter nur an weniger festgelegten Tagen wird der Urlaub entsprechend umgerechnet.

MA mit variablen Arbeitstagen in Teilzeit:

Für sozialversicherungspflichtige Mitarbeiter mit variabler Arbeitszeit wird ein Urlaubsanspruch in Stunden/Minuten berechnet bezogen auf die vertraglich vereinbarte monatliche Arbeitszeit. In der Stundenabrechnung muss dann der beantragte Stundenumfang/Urlaub eingetragen werden. Zum Ende des 3. Quartals wird dann durch die Personalabteilung der exakte Umfang des Urlaubsanspruchs berechnet und den jeweiligen Mitarbeiterinnen mitgeteilt.

Für geringfügig Beschäftigte Mitarbeiter wird zu den monatlich erbrachten Stunden ein Aufschlag von 10 % als Ausgleich für Urlaub berechnet. Wichtig ist hier zu beachten, dass geringfügig Beschäftigte Mitarbeiter nicht mehr als maximal 21 Stunden arbeiten dürfen, damit sie zusammen mit dem 10%igen Aufschlag für Urlaub und dem jährlichen Weihnachtsgeld nicht über € 5.400,00/Jahr verdienen.

Sonderurlaub gibt es in folgenden Fällen:

- Bei Tod eines nahen Angehörigen (Ehepartner / Partner / Kind) 2 Tage
- Bei Tod eines Elternteils 1 Tag
- Für die eigene Hochzeit 2 Tage
- Für die Hochzeit eines Kindes 1 Tag

Der Sonderurlaub ist zeitnah zum „Ereignis“ zu nehmen

Bei den Mitarbeitern, die an variablen Arbeitstagen tätig sind, wird der Anspruch auf Sonderurlaub entsprechend in Stunden/Minuten berechnet.

Fälligkeit des Urlaubs

Der Urlaub ist entsprechend zu beantragen und wird durch die Vorgesetzte genehmigt.

Der Resturlaub aus dem Vorjahr muss bis spätestens zum 30.04. des Folgejahres genommen werden. Die Personalabteilung informiert im 4. Quartal über den noch bestehenden Urlaubsanspruch des laufenden Jahres

Erstellt von: Gisela Schumacher	freigegeben von:	gültig ab: April 2019 Revision: 1 Überprüfung am:
------------------------------------	------------------	---